

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) 01/2015_1
der
di-soric Austria GmbH & Co. KG, Burg 39, A-4531 Kematen an der Krems

1 Allgemeines

- 1.1 Für den Geschäftsverkehr mit der zu FN 378736 s protokollierten di-soric Austria GmbH & Co. KG (im Folgenden: „di-soric“ oder „wir“ oder „uns“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „AVLB“) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, werden – es sei denn, ihre Geltung wird von unserer Geschäftsleitung (Geschäftsführung) ausdrücklich schriftlich dem Besteller gegenüber bestätigt – nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Stillschweigen unsererseits gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt daher in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den Bedingungen des Bestellers.
- 1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten unsere AVLB bezüglich künftiger Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden. Unsere AVLB gelten auch für die Anbahnung von Vertragsbeziehungen.
- 1.3 Wir behalten uns unsere Eigentums- und sämtliche Urheberrechte an von uns zu Verfügung gestellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (z.B. Applikationslösungen) uneingeschränkt vor. Derartige Unterlagen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns zurückzugeben, wird der betreffende Auftrag nicht erteilt. Software wird dem Besteller lediglich zur nicht-ausschließlichen Nutzung in unveränderter Form auf der vereinbarten Hardware mit den vorausgesetzten Parametern und zu den angebotenen Lizenzbedingungen überlassen.

2 Angebot

- 2.1 Unsere „Angebote“ sind freibleibend (ohne obligo) und lediglich als Aufforderung an den Besteller zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.
- 2.2 Technische Angaben, auf die direkt oder indirekt in unseren Angeboten Bezug genommen wird, wie insb. Maße, Gewichte, Leistungen/Leistungsmerkmale oder physikalische bzw. stoffliche Beschaffenheit und ähnliche anwendungsbezogene Angaben sind, soweit nicht im Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt, im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen nur annähernd maßgeblich. Angaben zu Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, sondern dienen nur der Beschreibung des Kaufgegenstandes. Der Kunde hat die gelieferte Ware bei der Entgegennahme nach Maß, Gewicht und Güte zu prüfen.
- 2.3 Von Angeboten und Prospekten abweichende technische und konstruktive, handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie dem Besteller zumutbar sind und sie die Gebrauchsfähigkeit der Liefergegenstände nicht berühren.
- 2.4 Wir sind berechtigt, die Leistung entsprechend dem neusten Stand der Technik zu erbringen, auch wenn dieser sich nach Vertragsschluss ändert.

3 Vertragsschluss, Abrufauftrag, Muster

- 3.1 Der Besteller ist an seine Bestellung (= Angebot) vierzehn Tage – gerechnet vom Tage ihres Zugangs – gebunden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Zugangstages (0.00 = 24.00) zu laufen.
- 3.2 Der Vertrag kommt entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch seine Ausführung zustande, je nachdem, welches Ereignis früher liegt. Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, sollte eine solche fehlen, nach unserem freibleibenden Angebot.
- 3.3 Bei Abrufaufträgen über eine bestimmte Warenmenge ist diese vom Besteller innerhalb der vereinbarten Zeit – fehlt eine solche Vereinbarung, innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsschluss – in einer oder mehreren Chargen abzurufen. Wird innerhalb der Abrufzeit nicht die gesamte vereinbarte Liefermenge abgerufen, sind wir von der Vorleistungspflicht befreit und berechtigt, den Kaufpreis für die nicht abgerufene Menge Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Etwaige Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 3.4 Muster werden im Inland auf Probe übersandt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Im Export ist der Versand von Mustern als Verkauf zu Sonderpreisen möglich. Im Inland gelieferte Mustergeräte sind innerhalb von zwei Wochen ab Versanddatum an uns auf Kosten des Bestellers in unbeschädigtem Zustand und originalverpackt zurückzusenden, falls nicht der Besteller die dem Muster beigelegte Rechnung innerhalb dieser Frist bezahlt. Eine Rücksendung aus dem Ausland ist ausgeschlossen. Wir behalten uns das Eigentum am Muster vor bis zur Zahlung der Rechnung und dem entsprechenden Geldeingang bei uns.

4 Preise

- 4.1 Unsere Preise sind in EURO angegeben und verstehen sich „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010) einschließlich Geräteverpackung, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Transportverpackung, Transportkosten und -versicherung, Zoll und Entladung sowie Montage und Aufstellung werden gesondert pauschal berechnet. Die am Tag der Fälligkeit gültige, gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Lieferungen, für die keine Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Katalogpreisen berechnet.
- 4.3 Der Mindestnetto Bestellwert pro Auftrag beträgt bei Bestellungen aus Österreich und dem Ausland 50,00 €. Bei Bestellungen unter diesem Wert erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 €.
- 4.4 Liegt der Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so sind beide Parteien berechtigt, die Preise anzupassen entsprechend einer mittlerweile eingetretenen Veränderung der Material- oder Lohnkosten seit Vertragsabschluss um mehr als 10 %; ausgenommen hiervon sind Abrufaufträge gemäß Ziffer 3.3 mit einer Festpreisgarantie.
- 4.5 Bei Teillieferungen, auch im Rahmen von Abrufaufträgen gemäß Ziffer 3.3, wird jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt.

5 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot

- 5.1 Unsere Rechnungen sind – vorbehaltlich Ziffer 3.4 – innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum frei angegebener Zahlstelle zu begleichen.
- 5.2 Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen.
- 5.3 Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen werden nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung und auch dann nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren führt erst die Einlösung des letzten

Wechsels zur Erfüllung. Mit der Hereinnahme eines Wechsels ist eine Stundung nur verbunden, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird; Zinsen und alle (auch Bank-) Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

- 5.4 Rabatte oder Skonti können nur abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingehen.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 (neun komma zwei) Prozentpunkten pa über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen und ist der darüber hinausgehende Schaden im Sinne des § 1333 ABGB zu ersetzen. Wir behalten uns weiters vor, im Falle des Zahlungsverzugs Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten.
- 5.6 Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen, von uns anerkannten oder sonst fälligen und einredefreien Gegenansprüchen zulässig.
- 5.7 Ist der Besteller länger als vier Wochen mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder im Falle von Scheck- o. Wechselprotesten oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen denselben, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen an den Besteller aus anderen Aufträgen oder aus Abrufaufträgen nur noch gegen Vorauskasse auszuführen. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder sonstige Umstände, die seine Kreditwürdigkeit deutlich beeinträchtigen, führen zur sofortigen Fälligkeit aller unserer Forderungen, selbst wenn uns Akkreditive zur Verfügung gestellt wurden. Dies gilt insbesondere, wenn
- der Besteller länger als vier Wochen mit wesentlichen Forderungen im Zahlungsverzug ist,
 - der Wert der für diesen Vertrag gestellten Sicherheiten nicht unerheblich abnimmt,
 - die Vermögensverhältnisse seines persönlich haftenden Gesellschafters sich wesentlich verschlechtern oder erheblich gefährdet sind oder
 - dieser stirbt oder wechselt.

In einem solchen Fall sind wir berechtigt, weitere Belieferung von der Zahlung der offenen Rechnungen, Vorkasse oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Verweigert der Besteller dies, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

- 5.8 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sich sein Gegenanspruch aus derselben (Einzel-) Bestellung bzw. bei Abrufaufträgen aus dem betreffenden (Einzel-) Abruf ergibt. Im Übrigen gelten die Anforderungen an die Gegenansprüche aus Ziffer 5.6 entsprechend.

6 Lieferzeit, Unmöglichkeit

- 6.1 Der Lauf von vereinbarten Lieferzeiten (Lieferfristen oder Liefertermine) setzt voraus, dass der Besteller alle für die Herstellung und Lieferung der bestellten Ware erforderlichen Informationen, Freigaben, Genehmigungen von Plänen usw. erteilt und die vereinbarten Konstruktionsunterlagen, beizustellenden Materialien oder Prüfvorrichtungen zur Verfügung gestellt hat (im Folgenden: Mitwirkungshandlungen) in einer Form, die es ermöglicht, dass der damit verbundene Zweck von uns erreicht werden kann (im Folgenden: Mitwirkungserfolg), und dass eine etwa vereinbarte Vorauszahlung eingegangen ist. Anderenfalls verlängert bzw. verschiebt sich die Lieferzeit entsprechend des Zeitraums bis zum Eintritt der letzten fehlenden Voraussetzung, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung. Verbindliche Liefertermine bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf vereinbarungsgemäß entweder die Ware unser Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 6.2 Vereinbarte Lieferzeiten verlängern bzw. verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen und die uns die Vertragserfüllung deutlich erschweren, wie insbesondere
- (i) Maschinenbruch, anderweitige Beschädigung von Maschinen oder Maschinenteilen,
 - (ii) der Eintritt höherer Gewalt, insbesondere Bürgerkrieg, Mobilmachung, Blockaden, Kriegsakte, öffentlicher Aufruhr, Sabotage, Wirbelsturm, Orkan, Hoch-/Niedrigwasser, Erdbeben, Flutwellen und sonstige Naturereignisse, Feuer, Explosion,
 - (iii) Folgen einer volkswirtschaftlichen Energiekrise, Rohstoff-, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel,
 - (iv) Beschlagnahmen, Export- oder Importverbote, Embargos oder sonstige behördlichen Maßnahmen, die uns oder unsere Zulieferer betreffen.

Entsprechendes gilt, wenn solche Erschwernisse bei Unterlieferanten eintreten. Diese Erschwernisse haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn wir in Lieferverzug sind. Wir teilen dem Besteller den Eintritt solcher Erschwernisse unverzüglich mit, ferner deren Ende nebst voraussichtlichem Liefertermin. Ist uns aus einem der vorgenannten Umstände die Ausführung des Auftrages nicht mehr zuzumuten, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dauert ein solches Erschweris länger als sechs Monate, wird der Vertrag angemessen angepasst. Lediglich wenn eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist, kann diejenige Partei vom Vertrag zurückzutreten, für die die Anpassung wirtschaftlich unzumutbar wäre. Wollen wir hiervon Gebrauch machen, informieren wir den Besteller unverzüglich, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.

- 6.3 Die Beachtung und Durchführung aller relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen (z.B. Importlizenzen, Devisentransfergenehmigungen usw.) und sonstiger außerhalb Österreichs geltender Vorschriften obliegt dem Besteller, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 6.4 Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist von mindestens 21 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Im Falle der nach Vertragsabschluss eingetretenen Unmöglichkeit der Leistungserbringung steht dem Besteller dieses Recht auch ohne Setzung einer Nachfrist zu. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs (einschl. etwaiger Verspätungsschäden und sonstiger Folgeschäden) und Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach ABGB bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 9 (Haftung).
- 6.5 Die Begrenzung der Verzugshaftung nach vorstehender Ziffer 6.4 gilt nicht bei einem unternehmerischen Fixgeschäft nach § 919 ABGB.

7 Versand und Gefahrübergang

- 7.1 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

- 7.2 Wir liefern, „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sind wir zur Versendung verpflichtet, wählen wir den Versandweg, die Versandart sowie den Frachtführer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Eine Gewähr für eine vorgeschriebene Verfrachtung übernehmen wir nicht. Lediglich auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung versichert gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden sowie andere versicherbare Risiken.
- 7.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht – auch bei Teillieferungen – spätestens mit Abholung durch den Besteller bzw. Übergabe an das Transportunternehmen auf den Besteller über, auch wenn wir weitere Leistungen wie etwa die Versendungskosten oder die Anlieferung übernommen haben.
- 7.4 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Beschädigung geht auf den Besteller auch über bei Annahmeverzug bzw. 10 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Auf schriftliche Bestellung und Kosten des Bestellers wird die Ware danach versichert.
- 7.5 Hat der Besteller den verzögerten Versand zu vertreten, können wir diesem die anfallenden Lagerkosten, bei Lagerung im Hause mindestens 0,5 % des Nettowarenwertes der eingelagerten Ware für jeden angefangenen Monat berechnen. Wir sind in einem solchen Fall auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen die Ware anderweitig zu verwenden und den Besteller seiner Bestellung entsprechend mit Ware gleicher Gattung in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 7.6 Der Besteller hat angelieferte Gegenstände unbeschadet etwaiger Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen, auch wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen.

8 Gewährleistung, Sonderanfertigung

- 8.1 Unsere Ware erfüllt alle Vorgaben nach den geltenden technischen Normen und Vorschriften. Für ausländische, in Österreich nicht geltende Vorschriften gilt dies nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 8.2 Wird aus einer bestellten Sonderanfertigung nach vom Katalog abweichenden Spezifikationen geliefert, gelten die mit den damit verbundenen Fertigungstoleranzen verbundenen, handelsüblichen Quantitätsabweichungen in einem Rahmen von + / - 5 % als genehmigt und der Besteller kann daraus keinerlei Ansprüche aus welchem Titel auch immer ableiten.
- 8.3 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller seinen gemäß § 377 ff UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat die von uns gelieferte Ware sofort nach Eingang auf Identitäts-, Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen und etwaige Mängel, die der Besteller festgestellt hat oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung feststellen hätte können, spätestens binnen 3 Werktagen ab Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Mängel, die weder festgestellt wurden noch bei ordnungsgemäßer Untersuchung festgestellt werden hätten können, sind gleichermaßen unverzüglich (= spätestens 3 Werktagen) nach tatsächlicher Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei verspäteter Mängelanzeige gilt die Ware als genehmigt und treten insbesondere die Rechtsfolgen des § 377 (2) UGB ein (Verlust von Gewährleistung, Schadenersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden, Ausschluss der Irrtumsanfechtung etc.).
- 8.4 Die bestellte Ware ist mangelhaft, wenn sie nach billigem Ermessen nicht lediglich unerheblich abweicht von der vertraglich bedungenen Eigenschaften oder Brauchbarkeit infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands, insbesondere wegen Konstruktions-, Werkstoff- oder Produktionsmängeln.
- 8.5 Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen bei Nichtbeachtung des Datenblatts, der Montage- und Einbauhinweise sowie der technischen Daten, bei mangelhafter Wartung bzw. Reinigung, unsachgemäßer Verwendung, Abnutzung, unerlaubten chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder physikalischen Einflüssen (u.a. durch Flüssigkeiten), unsachgemäßen und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
- 8.6 Bei Mängeln leisten wir wie folgt Gewähr:

Bei Auftreten von Mängeln beseitigen wir innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang nach unserer Wahl den Mangel oder liefern eine neue mangelfreie Ware (Nacherfüllung). Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Der Besteller hat uns die zur Nacherfüllung nach billigem Ermessen notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Dies umfasst die Überprüfung der Fehlerursache, gegebenenfalls vor Ort. Aufgrund unberechtigter, weil nicht von uns zu vertretender Reklamation erfolgte Serviceleistungen, d.h. Prüfungen und Vorort-Einsätze, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden bzw. bei Verzug mit der Mängelbeseitigung kann der Besteller die Nachbesserung selbst vornehmen oder vornehmen lassen, wenn wir unverzüglich von derartigen Umständen und diesem Ansinnen in Kenntnis gesetzt worden sind.

Ist die Nachbesserung unmöglich, nach ausreichend gewährten, jedenfalls zweimaligen Nachbesserungsmöglichkeiten ausgeschlagen oder sind Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder im Falle eines Fixgeschäfts nach § 919 ABGB nur mit schuldhafter Verzögerung ausgeführt worden, kann der Besteller zwischen Kaufpreisminderung und Rücktritt vom Vertrag wählen; Rücktritt ist bei nur unwesentlicher Vertragswidrigkeit ausgeschlossen.

- 8.7 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Besteller nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Mängelansprüche sind nicht übertragbar.

9 Haftung

- 9.1 Wir haften wie folgt:
- Für Schadensersatzansprüche, insbesondere auch aus Unmöglichkeit der Leistung und positiver Vertragsverletzung, haften wir nur
 - ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden.
 - für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher, zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Pflichten bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf die Schadenshöhe, die vertragstypisch und bei Vertragsschluss vorhersehbar war. Unsere Haftung beschränkt sich bei jeglicher Form von Fahrlässigkeit auf die Deckungssumme (Versicherungssumme) einer allfälligen Produkthaftpflichtversicherung. Wir sind bereit, dem Besteller Einblick in eine entsprechende Polizze zu gewähren. Das gleiche gilt für Schäden, die von unseren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden. Im Übrigen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 - Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für Ansprüche aus Verschulden anlässlich der Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Darüber hinaus auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
 - Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Vertragsabschluss. Dies gilt sinngemäß bei Mangel und Mangelfolgeschäden.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir nicht. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

- 4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei durch uns zurechenbar verursachte Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

Bei einer schuldhaften Verletzung von Aufklärungs- oder sonstigen Nebenpflichten gelten unter Ausschluss weitergehender Haftung Ziffer 8 sowie die vorstehenden Regelungen entsprechend.

- 9.2 Die prozessuale Beweislast bleibt von den vorstehenden Haftungsregelungen ebenso unberührt wie ein etwaiger Herstellerregress (zB § 933b ABGB).
- 9.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (einschließlich Kosten und Zinsen) aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

- 10.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

Bei einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Anwartschaftsrechtes hat der Besteller den Sicherungsnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns von der Verpfändung oder Sicherungsübereignung unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern, insbesondere den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten.

Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen an Besteller oder bei Vermögensverfall des Bestellers, dürfen wir zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Bestellers betreten und die Vorbehaltsware an uns nehmen. Treten die im vorhergehenden Absatz genannten Voraussetzungen ein, während sich die Vorbehaltsware auf dem Transportweg befindet, ist der Besteller verpflichtet, den Transporteur sowie sonstige Dritte unverzüglich und unwiderruflich anzuweisen, die Vorbehaltsware auf seine Kosten sofort an uns zu retournieren. Zurückgenommene Ware kann von uns im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter veräußert und unsere Kosten mit dem Erlös verrechnet werden.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Dritte und Vollstreckungsbeamte sind von unserem Eigentum zu unterrichten.

- 10.3 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) mit allen Nebenrechten an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Sofern ein Forderungsübergang nach den bei der Weiterveräußerung getroffenen Vereinbarungen nicht möglich ist, ist der Besteller nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von uns zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung einzustellen ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Fall widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldo Guthaben in Höhe des Fakturenwertes an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

- 10.4 Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers – insbesondere mit einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – erlischt das Einziehungsrecht.

Auf unser Verlangen hat der Besteller die abgetretenen Forderungen zu benennen, erforderliche Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist verpflichtet, einen entsprechenden Buchvermerk in seine OP-Listen und Debitorenkonten aufzunehmen und den Erwerber bei der Weiterveräußerung von der Abtretung zu verständigen. Zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche können wir jederzeit die Abtretung offenlegen. Auf unser Verlangen hat der Besteller jederzeit, d.h. auch wenn er selbst zum Einzug berechtigt ist, uns eine von ihm unterzeichnete Abtretungsanzeige auszuhändigen.

- 10.5 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartnerschon jetzt darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung dieser neuen Sache für uns durch den Besteller wird schon jetzt vereinbart.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

- 10.6 Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zum Erwerb des vollen Eigentums gegen die üblichen Gefahren, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden, zu versichern sowie uns auf Verlangen dies mittels einer Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

- 10.7 Wir geben Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers frei, wenn und soweit der realisierbare Wert der vom Besteller gewährten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt und der Besteller dies verlangt. Die freie Wahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

- 10.8 Der Besteller ist verpflichtet, unsere Eigentumsrechte entsprechend den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes der Vorbehaltsware sicherzustellen und etwaige, hierzu nötige Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Sofern zwingendes Recht der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts entgegensteht, hat der Besteller auf unser Verlangen anderweitige, vergleichsweise wertbeständige Sicherheiten zu erbringen.

- 10.9 Der Gefahrübergang gemäß Ziffer 7 bleibt vom Eigentumsvorbehalt unberührt.

11 Beistellung von Materialien und Unterlagen

Werden vom Besteller Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine technische Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler von uns vorgenommen. Sollten sich die beigegebenen Waren als ungeeignet erweisen für die vereinbarte Be- oder Verarbeitung, teilen wir dies dem Besteller mit. Dem Besteller obliegt es, Abhilfe zu schaffen. Er trägt etwaige Mehrkosten. Lieferzeiten verlängern bzw. verschieben sich angemessen.

12 Garantie

Bezugnahmen auf Normen oder andere Werke der anerkannten Regeln der Technik dienen der Warenbeschreibung und stellen noch keine Garantie dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus Werbe- und Verkaufsunterlagen ausdrücklich ergibt. In diesen Fällen leisten wir Garantie nach folgender Maßgabe:

- a. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Freiheit von Materialfehlern.
- b. Garantieleistungen durch uns setzen einen fachgerechten Einbau und Betrieb entsprechend den technischen Datenblättern und Betriebsanleitungen sowie eine sachgemäße Nutzung der Produkte voraus.
- c. Die Garantie beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Produkte; Nebenkosten jeglicher Art und Schäden werden von uns nicht übernommen.

13 Gewerbliche Schutzrechte

13.1 Es gilt Ziffer 1.3. Der Besteller hat unsere gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Domain-, Namens-, Marken- und sonstigen Rechte und Markenzeichen sowie Rechte an Know-how zu beachten. Jedwede Verwendung darf nur im Zusammenhang mit unseren Produkten und allenfalls im Rahmen des Handelsüblichen und unter Beachtung der einschlägigen Schutzgesetze erfolgen.

13.2 Wird aus einer bestellten Sonderfertigung nach vom Katalog abweichenden Spezifikationen geliefert, ist allein der Besteller dafür verantwortlich, dass etwaige Schutzrechte Dritter unberührt bleiben. Gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Prozesskosten) stellt er uns auf erstes Anfordern frei und wird uns in derartigen Angelegenheiten nach besten Kräften unterstützen.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung in diesen AVLB oder eine Regelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Regelungen und Vereinbarungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine solche unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren Gehalt dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Datenschutz, Schriftform

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens in Keimaten an der Krems, Österreich.

15.2 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart.

15.3 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4 Der Besteller erklärt sich mit der Speicherung und Auswertung von Bestell- und Bestellerdaten nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) einverstanden: Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der di-soric-Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Besteller erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen mit uns bekannt gewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten. Der Besteller ist auch damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke verwenden.

15.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden; dies gilt auch bezüglich dieses Schriftformerfordernisses.